

ENSO.Strom.Privat

Allgemeine Preise der ENSO AG für Haushaltsbedarf (Grundversorgung)

Preise gültig ab 01.01.2017

Eintarifzähler				Zweitarifzähler			
		netto*	brutto**			netto*	brutto**
Verbrauchspreis	ct/kWh	23,94	28,49	Verbrauchspreis HT	ct/kWh	23,94	28,49
Grundpreis	€/Jahr	68,77	81,84	Verbrauchspreis NT	ct/kWh	19,47	23,17
				Grundpreis	€/Jahr	99,39	118,27
Zuschlag auf Grundpreis bei Wandlermessung					€/Jahr	30,12	35,84

*Die Informationen zu den Nettopreis-Bestandteilen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Stromgrundversorgungsverordnung sind auf der Rückseite.
 **Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Tarifzeiten		
Hochtarif (HT)	06:00 - 22:00 Uhr	Die mitteleuropäische Sommerzeit wird bei der Tarifumschaltung HT/NT grundsätzlich nicht berücksichtigt.
Niedertarif (NT)	22:00 - 06:00 Uhr	

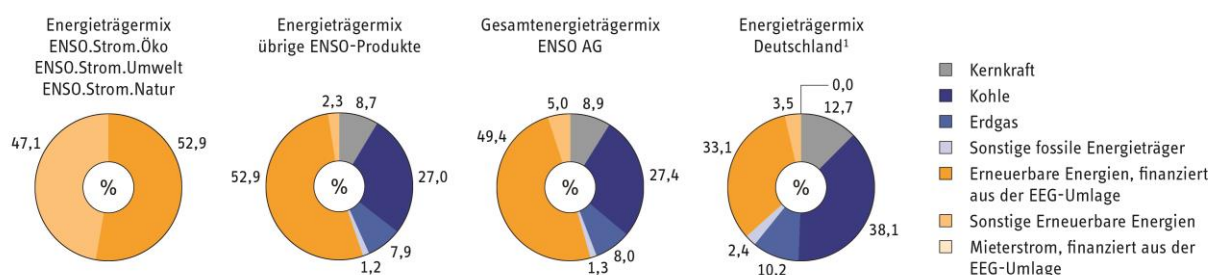
Sie interessieren sich für ENSO.Strom.Privat? Bitte rufen Sie uns kostenfrei an.

Liefergebiet	Grundversorgungsgebiet der ENSO Energie Sachsen Ost AG (Niederspannung)
Voraussetzung	direkt messender Drehstromzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)
Vertragserschlusszeit	keine
Kündigungsfrist	zwei Wochen

Die Allgemeinen Preise der Grundversorgung gelten ebenfalls für die Ersatzversorgung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), soweit es sich um Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG handelt.

Die Stromkennzeichnung der ENSO Energie Sachsen Ost AG

Die Werte weisen die Herkunft des Stromes aus. Sie beziehen sich auf das Jahr 2017.



Damit sind folgende Umweltauswirkungen verbunden:

0 g/kWh	305 g/kWh	310 g/kWh	435 g/kWh	CO ₂ -Emissionen
0,0000 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0002 g/kWh	0,0003 g/kWh	Radioaktiver Abfall

¹ Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Stand: 01.11.2018

Kontakt: Service-Telefon: 0800 6686868
 E-Mail: service@enso.de
 Internet: www.enso.de

Stand: 11/2018

Bitte Rückseite beachten!

Nettopreis-Bestandteile Eintarifzähler	ct/kWh	€/Jahr
Stromsteuer	2,050	
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	6,405	
Umlage nach § 17 f. EnWG (Offshore-Netzumlage)	0,416	
Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)	0,305	
Umlage nach § 18 AbLaV (abLaV-Umlage)	0,005	
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)	0,280	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) ¹	1,380	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ²	6,460	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz ²		30,00
Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung (falls vom Netzbetreiber durchgeführt) ²		12,41
Rechnerisch ergeben sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis		26,36
am Verbrauchspreis	6,639	

Nettopreis-Bestandteile Zweitarifzähler	ct/kWh	€/Jahr
Stromsteuer	2,050	
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	6,405	
Umlage nach § 17 f. EnWG (Offshore-Netzumlage)	0,416	
Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)	0,305	
Umlage nach § 18 AbLaV (abLaV-Umlage)	0,005	
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)	0,280	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) ¹		
am Verbrauchspreis HT	1,380	
am Verbrauchspreis NT	0,610	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ²	6,460	
verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz ²		30,00
Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung (falls vom Netzbetreiber durchgeführt) ²		13,87
Rechnerisch ergeben sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis		55,52
am Verbrauchspreis HT	6,639	
am Verbrauchspreis NT	2,939	

¹ Durchschnittswert, da die Belieferung über mehrere Konzessionsgebiete erfolgt. Es werden die Höchstbeträge der Konzessionsabgabenverordnung gezahlt. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab. In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

² Durchschnittswerte, da die Belieferung über mehrere Netzgebiete hinweg erfolgt. Die Werte können von den tatsächlichen Entgelten des jeweiligen Netzgebietes abweichen.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Die Begriffe und Umlagen sind unter www.ens0.de/energielexikon ausführlich erläutert.